

Regelungen für den Heilmittelbereich gültig ab dem 01.01.2021 (Stand 14.12.2020)

Das Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) wurde aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie auf den 01.01.2021 verschoben. Die folgenden Regelungen gelten für alle Leistungserbringer*innen nach §124 SGB V und somit auch für die Podologie. Die Regelungen gelten ausschließlich für **nicht abgerechnete** Verordnungen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Verordnungen auf Grund dieser Regelungen sind nicht möglich.

1. Gesetzliche Regelungen:

- In dem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitraum (05.05.2020 bis 31.12.2020) kann ein Pauschalbetrag für erhöhte Hygienemaßnahmen in Höhe von 1,50 Euro **je Verordnung** abgerechnet werden.
- Dafür muss die **neue Positionsnummer 79944** verwendet werden.
- Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben.
- Zuzahlungen werden für diesen Pauschalbetrag nicht erhoben.
- Die Hygienepauschale kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die im Zeitraum vom 05.05.2020 bis zum 31.12.2020 **erstmalig zur Rechnungsstellung** eingereicht werden.
- Für bereits abgerechnete Verordnungen erfolgt **keine** Nachberechnung.
- **Nach dem 31.12.2020** kann die Positionsnummer für die Hygienepauschale **nicht** mehr abgerechnet werden.

2. Vertragliche Regelungen auf Grundlage der Verträge §125 SGB V:

- Ab dem **01.01.2021** ist die **Teilabrechnung** für die Podologie, die bisher nur bis zum 31.12.2020 galt, vertraglich vereinbart und **gilt ununterbrochen** fort.
- Bei **nicht richtlinienkonform** ausgestellten Heilmittelverordnungen, deren Verordnungsdatum zwischen dem 18.02.2020 und dem 31.12.2020 liegt, können die Leistungserbringer*innen notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen auf dem Verordnungsblatt - **Ausnahme: „Art des Heilmittels“, „Hausbesuch“, „Verordnungsmenge“!!!** - selbst vornehmen und es bedarf keiner Rücksprache mit den Vertragsärzt*innen.
- Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind auf der Rückseite des Verordnungsblattes unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen der Leistungserbringer*innen zu versehen. Entsprechende Verordnungen müssen **bis zum 30.09.2021 abgerechnet** werden.